

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 4. September 2019

Motion von Albert Leiser und Andreas Kirstein betreffend Revision der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) zur Verringerung und langfristigen Stabilisierung der Finanzreserven, Antrag auf Fristerstreckung

Am 23. August 2017 reichten Gemeinderäte Albert Leiser (FDP) und Andreas Kirstein (AL) folgende Motion, GR Nr. 2017/263, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zur Anpassung der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) sowie der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) vorzulegen. Es soll in beiden Verordnungen durch eine festgelegte Rabatt-, resp. Zuschlagsregel sichergestellt werden, dass die Finanzreserven von ERZ Abwasser und ERZ Abfall deutlich verringert werden und sich langfristig pro Bereich in einem Band zwischen CHF 40 und maximal 60 Millionen bewegen.

Begründung:

Die Reserven von ERZ Abwasser und ERZ Abfall sind zu hoch. Sie belaufen sich im Jahr 2016 auf CHF 115 Mio. im Abwasser und 220 Mio. im Abfall. Trotz der bereits beschlossenen Bonusaktionen für die Jahre 2017 bis 2019 im Bereich Abfall und der überwiesenen Motion 2017/105 für eine Bonusaktion im Bereich Abwasser, werden sie nochmals anwachsen. Grund dafür sind die neu verfügbaren Abrechnungsmodalitäten. Während bisher Investitionen zum Teil in der laufenden Rechnung verbucht wurden, müssen diese zukünftig vollständig und über die gesamte Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Dies führt dazu, dass der Gewinn - und damit die Reserve - massiv gesteigert werden. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass der Bedarf an Reserven viel kleiner wird, da die grossen Investitionen in Anlagen und Kanalbauten nicht mehr über die laufende Rechnung finanziert werden müssen.

Angesichts dieser Ausgangslage ist es angezeigt, die Reserven generell zu senken und auf einem neuen gesunden Niveau zu stabilisieren.

Die Motion ist am 6. September 2017 an den Stadtrat mit einer Frist von 24 Monaten überwiesen worden. ERZ hat die internen Tarifstrukturen gemäss den Forderungen der Motion inzwischen überarbeitet. Nach Einreichung der Motion GR Nr. 2017/263 sind neue Fakten geschaffen worden:

- Am 27. Februar 2019 hat der Gemeinderat dem Stadtrat die Motion GR Nr. 2018/238 überwiesen, die die Finanzierung der Entsorgung von Grünabfall über den Infrastrukturpreis verlangt. Die Frist zur Beantwortung dieser Motion läuft bis 27. Februar 2021. Die Ausarbeitung eines umsetzbaren Sammel- und Logistikkonzepts für die flächenendeckende Entsorgung von Grüngut und Küchenabfällen in der Stadt Zürich benötigt Zeit. Die finanziellen Folgen und die Auswirkungen auf die Gebührenstruktur können erst dann genau beziffert werden, wenn das Sammelkonzept steht. Es ist aber heute schon klar, dass die flächendeckende Entsorgung von Grünabfall zulasten des Infrastrukturpreises sich massiv auf das Gebührenmodell auswirken wird. Es macht kaum Sinn, die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ, AS 712.110) per September 2019 mit einem überarbeiteten Gebührenmodell zu revidieren, das spätestens nach zwei Jahren unter Einbezug der neuen Sammelösung für den Grünabfall erneut überarbeitet werden muss. Eine Verlängerung der Frist für die Motion GR Nr. 2017/263 um 12 Monate gäbe den nötigen zeitlichen Spielraum, um die Abfalltarifstruktur unter Einbezug der Motion GR Nr. 2018/238 umfassend koordiniert neu zu gestalten und allen politischen Forderungen gerecht zu werden.
- Im Abwasserbereich ist das überarbeitete Gebührenmodell dem AWEL als Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht worden. Im Juni 2019 hat das AWEL zusätzliche Anforderungen gestellt. Sogenannte «dominante Einleiter» und «Einleiter mit erhöhter Schmutz-

fracht» müssen künftig über die Gebühren verursachergerechter erfasst und belastet werden. Dies bedingt, dass Schmutzfrachten von Einleitenden neu gemessen und ihre Abwassergebühren entsprechend angepasst werden müssen, was nochmals weitreichende Anpassungen des neuen Gebührenmodells nach sich zieht. Auch im Abwasserbereich würde eine Erstreckung der Motionsfrist Spielraum schaffen, die AWEL-Vorgaben adäquat in das definitive neue Gebührenmodell einzuarbeiten.

- Die umfangreichen Anpassungen der VAZ und der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA, AS 711.210), die sich ohnehin aus den obgenannten Gründen ergeben, könnten zudem genutzt werden, die beiden Verordnungen jeweils auch noch im Sinne der «Richtlinien der Rechtsetzung» (STRB Nr. 623/2015) umfassend zu überarbeiten. Dafür müsste aber gleichfalls eine Fristerstreckung der Motion GR Nr. 2017/263 um 12 Monate gewährt werden.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 6. September 2017 überwiesenen Motion, GR Nr. 2017/263, von Gemeinderäten Albert Leiser (FDP) und Andreas Kirstein (AL), betreffend Revision der Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung (VPA) und der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ) zur Verringerung und langfristigen Stabilisierung der Finanzreserven, wird um 12 Monate bis zum 6. September 2020 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti